

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Nr. 9

Berlin, den
16. Apr. 1993

Inhalt

1. Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern

4 Seiten

Meisterschülerordnung

**Ordnung für die Ernennung von
Meisterschülern an der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Hochschule für Gestaltung**

Auf Grund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) am 22. 12. 1992 die folgende Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Meisterschülerstudium und die Ernennung zum Meisterschüler in den Studiengängen:

Design mit den Fachgebieten

Keramik-Design
Kommunikations-Design
Mode-Design
Produkt-Design
Textil-und Flächen-Design

Bühnenbild

Freie Kunst mit den Fachgebieten

Bildhauerei
Malerei

(2) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in weiblicher Fassung.

§ 2 Zweck der Ernennung zum Meisterschüler

Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) verleiht dem Studierenden mit seiner Ernennung zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden dem Studierenden hervorragende künstlerische/gestalterische Leistungen während seines Meisterschülerstudiums bescheinigt.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschülerstudium

(1) Zum Meisterschülerstudium kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer die Diplomprüfung an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) innerhalb der Regelstudienzeit mit besonderem künstlerischen/gestalterischen Erfolg bestanden hat. Der Studierende muß die letzten beiden Semester an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) immatrikuliert gewesen sein. Der Antrag ist im Immatrikulations-und Prüfungsamt innerhalb der durch Aushang bekanntzugebenden Frist zu stellen.

(2) Ausnahmen von der Einhaltung der Regelstudienzeit können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß der betreffenden Abteilung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Zum Meisterschülerstudium wird nur zugelassen, wer die Diplomprüfung mit "sehr gut" bestanden hat.

(4) Die Zulassung zum Meisterschülerstudium erfolgt durch die

Zulassungskommission des Studiengangs/Fachgebiets in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Diplomprüfung abgelegt wurde.

(5) Erforderlich für die Zulassung ist die Nennung eines betreuenden Professors durch den Studierenden. Der Professor muß Mitglied der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sein.

(6) Der Studierende hat dem Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ein empfehlendes Gutachten seines Betreuers und eine kurze Darstellung seines Vorhabens im Meisterschülerstudium beizufügen.

§ 4 Voraussetzungen für die Ernennung zum Meisterschüler

(1) Der Studierende muß grundsätzlich ein zweisemestriges Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Zulassung zum Ernennungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studierenden innerhalb der durch Aushang bekanntzugebenden Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus.

(3) Der Studierende muß mit einer Ausstellung seiner im Meisterschülerstudium angefertigten Arbeiten den Nachweis seiner hervorragenden künstlerischen/gestalterischen Fähigkeiten erbringen.

(4) Die Präsentation der ausgestellten Arbeiten ist hochschulöffentlich.

(5) Die Mitglieder der Ernennungskommission der zuständigen Abteilung oder ihre Stellvertreter begutachten gemeinsam die ausgestellten Arbeiten und geben dem Studierenden und dem Betreuer dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden der Ernennungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(6) Die Ernennung zum Meisterschüler erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ernennungskommission dies beschließen. Diese Entscheidung trifft die Ernennungskommission unverzüglich in geheimer Beratung nach Abschluß des gesamten Ernennungsverfahrens.

(7) Das Ergebnis des Ernennungsverfahrens ist dem Studierenden unverzüglich, bei negativem Ergebnis in einem Bescheid mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung, mitzuteilen.

(8) Die Wiederholung des Ernennungsverfahrens ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann die Ernennungskommission mit einer Zweidrittelmehrheit die Entscheidung über die Ernennung ausnahmsweise aussetzen. Der Studierende kann sich dann ein weiteres Semester auf die Ernennung vorbereiten. Am Ende des weiteren Semesters muß sich der Studierende einem erneuten Ernennungsverfahren unterziehen

§ 5 Ernennungskommission

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der entsprechenden Abteilung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) ist verantwortlich für die Durchführung der Wahl der Ernennungskommission auf der Grundlage der für die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) geltenden Ordnungen.
- (2) Die Ernennungskommission jeder Abteilung setzt sich zusammen aus vier Professoren und drei akademischen Mitarbeitern mit beschließender sowie drei Studierenden (der achten bzw. neunten Semester) mit beratender Stimme. Die Mitglieder der Ernennungskommission müssen alle Studiengänge/Fachgebiete der Abteilung ausgewogen vertreten. Bei abteilungsübergreifenden Meisterschülerarbeiten ist die Ernennungskommission durch Lehrende mit beratender Stimme entsprechend der Aufgabenstellung des Studierenden zu erweitern. Diesbezügliche Vorschläge können vom Studierenden eingebracht werden.
- (3) Die Mitglieder der Ernennungskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ernennungskommission werden in der Regel für zwei akademische Jahre gewählt.

§ 6 Meisterschülerurkunde

Mit seiner Ernennung erhält der Meisterschüler eine Urkunde. Diese ist vom Vorsitzenden der Ernennungskommission der betr. Abteilung und dem Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum der Durchführung des Ernennungsverfahrens.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.